

„Befristete Abstimmungen gelten nicht weiter fort“

Über die Übergangsregelung des Verpackungsgesetzes wird weiter gestritten. Die dualen Systeme hatten in einem Memorandum der Auffassung von einigen Bundesländern widersprochen, mit den Kommunen bis Ende 2018 befristete Abstimmungsvereinbarungen gelten nicht bis Ende 2020 fort. In einer Stellungnahme für den Strategiekreis Verpackungsgesetz kommt die Berliner Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) zum gegenteiligen Ergebnis.

Eine Übergangsvorschrift sei regelmäßig kein Instrument, um Verträge, die nach altem Recht abgeschlossen worden sind, aber vor Inkrafttreten des neuen Rechts ausgelaufen sind, neu in Kraft zu setzen, argumentiert GGSC. Die Berliner Juristen machen insofern auch „erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken“ geltend, weil in die Vertragsfreiheit der beteiligten Parteien bzw. in das Selbstverwaltungsrecht der beteiligten Kommunen eingegriffen würde.

Würde dem Memorandum der dualen Systeme gefolgt, müsste eine 2015 gekündigte Abstimmungsvereinbarung ab 2019 wieder gelten, obwohl die Kommune und die Systembetreiber sich über drei Jahre nicht auf eine Nachfolgevereinbarung hätten einigen können.

GGSC widerspricht auch der Auffassung der Systembetreiber, Rahmenvorgaben mit Kommunen könnten erst für die Zeit nach Ablauf der Übergangsfrist abgeschlossen werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger könnten bereits ab 2019 solche Rahmenvorgaben erlassen, die von den dualen Systemen bei Neuausschreibungen zu beachten seien.

Wie Hartmut Gaßner von GGSC auf Nachfrage erklärte, werde diese Streitfrage relevant, wenn die Länder ihren Ankündigungen entsprechend nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar prüfen, ob die Systembetreiber für alle Entsorgungsgebiete Abstimmungsvereinbarungen vorlegen können oder ein Widerruf der Genehmigung nach dem Verpackungsgesetz geboten ist. Für die Kommunen gehe es nach diesem Zeitpunkt um die Durchsetzbarkeit von Rahmenvorgaben. Wie Gaßner weiter erklärte, werden hierzu von einigen Kommunen, deren Abstimmungsvereinbarungen nicht unbefristet sind, sondern zum 31. Dezember 2018 auslaufen oder bereits längere Zeit ausgelaufen sind, bereits Anhörungen vorbereitet.